

UNS DÖRPER

27. Jahrgang
Freitag,
den 12. Mai 2023

Nummer 10
Woche 19

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land



Sonntag, 14. Mai 2023 Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein

Stimmzettel

für die Gemeindewahl
in der Gemeinde Musterdorf
am 14. Mai 2023

Wahlkreis 30

Sie haben .. Stimmen

Sie können Ihre Stimmen beliebig verteilen.

Nicht mehr als .. Stimmen vergeben,
sonst ist der Stimmzettel ungültig!

**WIR VERÖFFENTLICHEN DIE ERGEBNISSE DER
KOMMUNALWAHLEN NOCH AM GLEICHEN
ABEND UNTER WWW.AMT-TRAVE-LAND.DE**

In
dieser
Spalte
ankreuzen

14	Kommunale Wählergemein- schaft Musterdorf (KWG)	a) Helmut Mustermann , Polizist Dorfstr. 14, 23800 Musterdorf	<input type="radio"/>
		b) Helga Meier , Hausfrau Eichenweg 2, 23800 Musterdorf	<input type="radio"/>
		c) Max Muster , Landwirt Lindenstraße 5, 23800 Musterdorf	<input type="radio"/>
		d) Petra Müller , Steuerberaterin Buchenweg 3, 23800 Musterdorf	<input type="radio"/>
		e) Ingo Petersen , Kaufmann Ahornweg 8, 23800 Musterdorf	<input type="radio"/>

für die Gemeinden

Bahrenhof, Blunk, Bühnsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Geschendorf, Glasau, Groß Rönnau,
Klein Gladebrügge, Klein Rönnau, Krems II, Negernbötel, Nehms, Neuengörs, Pronstorf,
Rohlstorf, Schackendorf, Schieren, Seedorf, Stipsdorf, Strukdorf, Travenhorst, Traventhal,
Wakendorf I, Weede, Wensin, Westerrade

Nächste
Termine

UNS DÖRPER

**Achtung, geänderter Redaktionsschluss:
Dienstag, 16. Mai 2023**

Erscheinungstag: Freitag, 26. Mai 2023

Amtsverwaltung Trave-Land

Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551 9908-0 (Zentrale)
Telefax: 04551 9908-13

Homepage: www.amt-trave-land.de
E-Mail: info@amt-trave-land.de
E-Mail direkt: vorname.nachname@amt-trave-land.de
(ß=ss, ä=ae, ö=oe, ü=ue)



Aufgabengebiet	Ansprechpartner	Durchwahl 9908-	Aufgabengebiet	Ansprechpartner	Durchwahl 9908-
----------------	-----------------	-----------------	----------------	-----------------	-----------------

Amtsvorsteher	Hans-Heinrich Jaacks	54
Gleichstellungsbeauftragte:	Michaela Semerak	52

Ltd. Verwaltungsbeamter	Thomas Hartstock	55
Stellv. Ltd. Verwaltungsbeamter	Jan-Henrik Fechner	50

Team - Organisation/Personal

Teamleiter: Jan-Henrik Fechner

Pers./Org./Rechtsfragen	Jan-Henrik Fechner	50
Personalwesen/Organisation	Linda Cremanns	48
Personalwesen	Lena Meynerts	49
Personalwesen/Organisation	Daniela Gogga	48
IT, Allgemeine Beschaffung	Henning van Mil	58
IT, Allgemeine Beschaffung	Daniel Nowak	59
Zentrale, Schulen	Bettina Wulf	51
Uns Dörper/Kanzlei	Karen Kierig	57
Kanzlei	Susanne Rumpel	56
Archiv	Manfred Schmidt	61
Archiv	Dieter Harfst	61

Team - Ordnung/Soziales

Teamleiter: Tim Andresen

Ordnungswesen, Wahlen	Tim Andresen	40
Einwohnermeldeamt (EMA)	Maike Zickermann	43
EMA -		
Gewerbe-An-/Abmeldungen	Matthias Knickrehm	45
EMA, Feuerwehrangelegenheiten	Mia Jansen	44
Einwohnermeldeamt (EMA)	Doreen Ziegler	46
Wohngeld, Grundsicherung	Ellen Rosinke	42
Wohngeld, Grundsicherung	Nicole Springborn	41
Kindergartenangelegenheiten	Annika Waßmann	47
Ordnungs- u. Kindergartenangel.	Monique Kluge	38
Kindergartenangelegenheiten	Marvin Meyer-Rathje	83
Asylangelegenheiten	Simone David	39
Asylangelegenheiten	Paula Hirner	68
Asylangelegenheiten	Janine Tensfeldt	

Team - Finanzen

Teamleiter: Manfred Brunner

Haushalte, Finanzen	Manfred Brunner	28
Haushalte, Finanzen	Johanna Schlöke	20
Gewässerpflegeverbände,		
Haushalte, Finanzen	Saskia Klobke	79
Gewässerpflegeverbände,		
Steuern, Abgaben	Martin Sanchez	23
Steuern, Abgaben	Kevin Schramm	24
Finanzbuchhaltung	Susanne Fuhl	27
Finanzbuchhaltung	Isa Stamp	26
Finanzbuchhaltung	Angela Dose	25
Finanzbuchhaltung	Maren Körner	21
Geschäftsbuchhaltung	Fenja Metzner	22
Geschäftsbuchhaltung	Steffen Gloe	29

Team - Planen/Bauen/Umwelt

Teamleiterin: Anne Sarau

Regionale- u. Dorfentwicklung	Anne Sarau	35
Wasser/Abwasser		
Geschäftsführung	Katinka Thissen	34
Wasser/Abwasser Kalkulationen	Elfi Radig	36
Bauanträge	Katarina Döring	30
Bauanträge	Jennifer Koscielny	71
Bauleitplanung/Bauanträge	Timo Zepernick	31
Bauleitplanung/Bauanträge	Marie Marquardt	82
Bauleitplanung	Nicole Grulich	32
Städtebauliche Verträge	Annemarie Zeidler	33
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Annika Böttger	63
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Jascha Winter	64
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Annika Frenz	66
Wasser-/Abwasseranschlüsse, Hochbaumaßnahmen	André Meyer	65
Gemeindliche Infrastruktur	Sandra Reiser	67
Gemeindliche Liegenschaften	Marion Siehl	60
Bauliche		
gemeindliche Infrastruktur	Kerstin Meyer	62

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr

Nach vorheriger Absprache sind wir auch für Sie da:

Montag - Dienstag - Donnerstag	07:00 - 19:00 Uhr
Freitag	07:00 - 14:00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag - Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr

UNS DÖRPER erscheint kostenlos alle 14 Tage - Auflage 8.500
Erhalten Sie **UNS DÖRPER** regelmäßig und pünktlich?
Falls nicht, wenden Sie sich bitte an die
Linus Wittich Medien KG, Tel.: 039931 579-38

SCHIEDSAMTSBEZIRKE im AMT TRAVE-LAND

Aufgaben: Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, z. B. bei Ansprüchen aus dem Nachbarrecht und wegen Verletzung der persönlichen Ehre (Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Drohung, Beleidigung).

Die Einschaltung des Schiedsamtes ist bei Delikten im Bereich der Privatklage dem Gerichtsverfahren zwingend vorgeschaltet.

Zuständige Schiedspersonen im Amt Trave-Land: Schiedsgerichtsbezirk 4

(Bahnhof, Bühnsdorf, Dreggers, Klein Gladebrügge, Neuen-
görs, Schieren, Stipsdorf, Traventhal, Wakendorf I, Weede):

Schiedsfrau: Sabine Blunk,
Gremelskamp 7, 23818 Neuengörs,
Tel.: 04550 1223

Stellvertreter: Bernhard Wünsche,
Hauptstraße 16, 23845 Wakendorf I
Tel.: 04550 985777

Schiedsgerichtsbezirk 5

(Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf, Westerrade):

Komm. Schieds- Sabine Blunk,
frau: Gremelskamp 7, 23818 Neuengörs,
Tel.: 04550 1223

Stellvertreter: Torsten Harfst,
Twiete 2, 23815 Geschendorf,
Tel.: 0172 4175936

Schiedsgerichtsbezirk Nr. 8

(Blunk, Fahrenkrug, Groß Rönnau, Klein Rönnau, Negernbötel,
Schackendorf):

Schiedsmann: Erich Bauer,
Lindenstraße 7 b, 23813 Blunk
Tel.: 04557 981398

Stellvertreter: n. n.

Schiedsgerichtsbezirk Nr. 9

(Krems II, Nehms, Rohlstorf, Travenhorst, Seedorf, Wensin):

Schiedsmann: Manfred Schmidt,
An den Tannen 10,
OT Weitewelt, 23823 Seedorf,
Tel.: 04555 1037

Stellvertreter: Stefan Moog,
Segeberger Straße 5, 23827 Wensin
Tel.: 0171 7035786

Schiedsgerichtsbezirk Nr. 10

(Glasau):

Schiedsmann: Manuel Gräfllich,
Plöner Straße 5 a,
OT Sarau, 23719 Glasau
Tel.: 04525 496868

Stellvertreterin: Britta Schapeter,
Travegrund 10, 23719 Glasau
Tel.: 04525 2839

Deutsche Rentenversicherung Nord

Auskunfts- und Beratungsstellen

Kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 4800
Mo. - Do.: 07:30 - 19:30 Uhr
Fr.: 07:30 - 15:30 Uhr
Fax: 0451 485 15333

Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung

Der persönliche Service ganz in meiner Nähe

Die Versichertenberater stehen Ihnen für eine kostenlose persönliche Beratung zur Verfügung.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin!

Günter Broecker

Rosenweg 7, 23795 Fahrenkrug
Tel.: 04551 8919225, 04551 91661 oder 0173 6374594

Hartmut Wittig

Emil-Nolde-Weg 4, 23812 Wahlstedt
Tel.: 0170 5264744

Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I

Zuständig für die Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) in den Mitgliedsgemeinden **Bahnhof, Bühnsdorf, Dreggers, Neuengörs, Wakendorf I** im Kreis Segeberg und **Rehhorst sowie Feldhorst (nur im Ortsteil Havighorst)** im Kreis Stormarn sind:

Technische Betreuung:	Wasserwerker Mario Vogel / Andreas Rohlf Telefon: 04550 985760
Geschäftsführung:	Amt Trave-Land - Katinka Thissen, Tel.: 04551 990837
Anschlussbeiträge:	Amt Trave-Land - Katinka Thissen
Gebührenbescheide:	Amt Trave-Land - Kevin Schramm, Tel.: 04551 990824
Verbandsvorsteherin:	Karin David, Tel.: 04550 985637
Stellv. Verbandsvorsteher:	Hans-Peter Ulverich, Tel.: 04550 656

Notdienste:

Montag bis Donnerstag **ab 16:00 Uhr**
Freitag **ab 12:00 Uhr**
Fa. Papenburg 0171 7288906

Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade

Der Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade versorgt die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Geschendorf und Westerrade ab dem Wasserwerk mit Frischwasser. Die Wassergewinnung im Wasserwerk erfolgt durch die Stadtwerke Lübeck.

Verbandsvorsteherin:	Silke Behrens Tel.: 04553 795
Geschäftsführung:	Amt Trave-Land, Katinka Thissen Tel.: 04551 990837
Anschlussbeiträge:	Amt Trave-Land, Elfi Radig Tel.: 04551 990836
Gebührenbescheide:	Amt Trave-Land, Martin Sanchez Tel.: 04551 990823

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Lübeck	Tel.: 0451 8882661
Wasserwerker Gemeinde Westerrade, Helmut Dreger	Tel.: 04553 805
Wasserwerker Gemeinde Geschendorf, Heino Boekhoff	Tel.: 0174 9365678

Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönnau

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönnau ist zuständig für die Entsorgung des Schmutzwassers in den Gemeinden Groß Rönnau und Klein Rönnau.

Verbandsvorsteher: Holger Poppitz
Tel.: 04551 84472

Geschäftsführung: Amt Trave-Land,
Katinka Thissen
Tel.: 04551 990837

Anschlussbeiträge: Amt Trave-Land,
Elfi Radig
Tel.: 04551 990836

Gebührenbescheide: Amt Trave-Land,
Kevin Schramm
Tel.: 04551 990824

Bereitschaftsdienst,
Wege-Zweckverband Tel.: 04551 9090 und
0170 4134427

STÖRUNGSDIENST TAG und NACHT des ZWECKVERBANDES OSTHOLSTEIN GAS- und WASSERVERSORGUNG

für die Gemeinden Glasau und Pronstorf 04561 399400

Kreisbauernverband Segeberg

Rosenstraße 9 b, 23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551 2425 oder 04551 91341
Fax: 04551 968712
E-Mail: kbv.se@bauernverbandsh.de

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

- gleiche Adresse und Telefonnummer wie oben -
(Herr Butz - Bauernverband Schleswig-Holstein)
ansonsten auch Termine nach Vereinbarung

Rinkieker Nachbarschaftshelfer Demenzbegleiter

Ehrenamtliche begleiten Menschen mit oder ohne Pflegegrad bei Spaziergängen, Einkäufen oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, lesen vor, spielen oder leisten Gedächtnistraining.

Möchten Sie sich engagieren oder suchen Sie eine ehrenamtliche Unterstützung?

Wir schulen, vermitteln und begleiten Rinkieker, Nachbarschaftshelfer und Demenzbegleiter.

Ausführliche Informationen erhalten Sie beim



Ansprechpartnerin: Birgit Damrau
Telefon: 04551 955112
E-Mail: damrau@pflugestuetzpunkt-se.de

KIS (Kontakt- u. Informationsstelle für Selbsthilfe)

Kurhausstraße 2, 23795 Bad Segeberg, Tel.: 04551 3005
E-Mail: kis-segeberg@awo-sh.de, www.kis-segeberg.de
Sprechstunden: Mo., Mi. u. Fr., 09:00 - 12:30 Uhr
(sowie nach Vereinbarung)



Patientenberatung in Schleswig-Holstein

Unabhängig. Kostenfrei. Neutral.



Der Patientenombudsverein vertritt seit 1996 die Anliegen von Patienten, Pflegebedürftigen und deren Angehörige in Schleswig-Holstein. Unsere Ombudsleute vermitteln bei Konflikten im Gesundheitswesen und wirken auf eine Streitschlichtung hin. Weitere Infos finden Sie unter: www.patientenombudsman.de

Unser neuer Ombudsmann für die Bereiche Rendsburg-Eckernförde, Kiel, Plön und Segeberg heißt Albrecht Schmidt und ist unter der Telefonnummer 0 43 07 - 20 9 06 36 zu erreichen.

Der Verein wird gefördert durch



Amt Trave-Land

Amtsvorsteher: Hans-Heinrich Jaacks
Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg
Tel. (0 45 51) 99 08-0,
Fax (0 45 51) 99 08-13
Internet: www.amt-trave-land.de



Amtliche Bekanntmachungen

Termin zur Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeindewahlen vom 14.05.2023 durch den Gemeindevwahlausschuss auf Amtsebene am 17.05.2023

Der Gemeindevwahlausschuss der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Trave-Land (Bahnhof, Blunk, Bühnsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Geschendorf, Glasau, Groß Rönnau, Klein Gladebrügge, Klein Rönnau, Krems II, Negernbötel, Nehms, Neuengörs, Pronstorf, Rohlstorf, Schackendorf, Schieren, Seedorf, Stipsdorf, Strukdorf, Travenhorst, Travenenthal, Wakenorf I, Weede, Wensin, Westerrade) für die **Gemeinde- und Kreiswahl am 14. Mai 2023 zur Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse**, tagt am 17.05.2023 um 08.30 Uhr in öffentlicher Sitzung im großen Sitzungssaal des Amtes Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, 23795 Bad Segeberg.

Bad Segeberg, den 03.05.2023

Amt Trave-Land
Der Gemeindevwahlleiter
gez. Tim Andresen



Wir trauern um unser Ehrenmitglied

Hans-Jürgen Albert

Hans-Jürgen war 25 Jahre Amtsfunkwart des Amtes Segeberg-Land. Er hat sich in dieser Funktion um das Funkwesen im Amt hohes Ansehen erworben.

Für sein langjähriges Wirken sind wir ihm im hohen Maße dankbar.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen

Im Namen der
Amtsverwaltung und der Amtsfeuerwehr Trave-Land

Hans-Heinrich Jaacks
Amtsvorsteher

Jürgen Meynerts
Amtswehrführer

Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 7 ff. und § 6 Absatz 5 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) und des § 21 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt:

1. **im Erfolgsplan (Ergebnisplan)**

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	392.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	408.200 EUR
einem Jahresgewinn von	- EUR
einem Jahresverlust von	15.400 EUR
2. **im Vermögensplan (Finanzplan)**

Einnahmen	427.000 EUR
Ausgaben	365.600 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 300.000 EUR

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf - EUR

§ 4

Die Gesamtzahl der ausgewiesenen Stellen wird festgesetzt auf 1,64 Stellen

Der Wirtschaftsplan 2023 wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.02.2023 festgesetzt. Der Wirtschaftsplan wurde am 24.03.2023 der waserbehördlichen Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

Bad Segeberg, den 28.02.2023

gez. Karin David

Die Verbandsvorsteherin

Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I

Hinweis: Jedes Verbandsmitglied kann bei Katinka Thissen zu den Geschäftszeiten des Amtes Trave-Land Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Sperrung Stipsdorfer Weg

Klein Rönnau am 18.05.2023

für Fahrzeuge alle Art

Aus Sicherheitsgründen wird am „Vatertag“ **18.05.2023** die Durchfahrt Stipsdorfer Weg Klein Rönnau nach Stipsdorf, **Höhe der Badestelle**, für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Es wird darum gebeten, die Straße zu umfahren.

Bad Segeberg, den 03.05.2023

Amt Trave-Land
Der Amtsvorsteher

Termine und Veranstaltungen

Wichtige Information!

Die Amtsverwaltung Trave-Land

bleibt

am Mittwoch, d. 24. Mai 2023

aus betrieblichen Gründen

für den Publikumsverkehr geschlossen.

Schöffen gesucht

Das Amtsgericht Bad Segeberg wählt demnächst aus den Vorschlägen der Gemeinden seine und die Schöffen des Landgerichtes Kiel für Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aus. Schöffen sind ehrenamtliche Richter der Strafgerichte, die zusammen mit Berufsrichtern an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen, um an der Urteilsfindung und der Festsetzung des Strafmaßes mitzuwirken. Zu diesem Zweck ist aus der Gemeinde eine geeignete Person für die Wahl zum Schöffen vorzuschlagen. **Für unten aufgeführte Gemeinden werden noch Schöffen für die Vorschlagsliste gesucht.**

Um Schöffe werden zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- mit Beginn der Amtsperiode mindestens 25 Jahre, maximal jedoch 70 Jahre
- mindestens 1 Jahr in der Gemeinde wohnhaft
- gesundheitliche Eignung
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
- kein Vermögensverfall
- keine rechtskräftige Verurteilung bzw. anhängiges Verfahren, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben könnte

Für jede der amtsangehörigen Gemeinden ist von der Gemeindevertretung eine Person vorzuschlagen. **Für folgende Gemeinden wird noch eine Person gesucht:**

Bahrenhof, Dreggers, Glasau, Klein Gladebrügge, Nehms, Schackendorf, Stipsdorf, Strukdorf, Traventhal, Westerrade

Sollten Sie Interesse an der Schöffentätigkeit haben und die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, bitte ich bis zum 31.05.2023 um entsprechende Bewerbung. Hierzu finden Sie auf der Internetseite www.schoeffenwahl.de weiter Auskünfte und Bewerbungsformulare. Für weitere Rückfragen wenden Sie sich gerne an Herrn Andresen vom Amt Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, 23795 Bad Segeberg, Tel.: 04551 9908-40.

Alle bereits vorliegenden Bewerbungen müssen nicht wiederholt eingereicht werden.

Amt Trave-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
gez. Tim Andresen

Gemeinde Bahrenhof

Bürgermeister: Hans-Peter Ulverich
 23845 Bahrenhof
 Bühnsdorfer Dorfstraße 38 a
 Tel. (0 45 50) 6 56
 Internet: www.bahrenhof.info



Gemeinde Bühnsdorf

Bürgermeister: Bürgermeister:
 Hans-Ulrich Weber
 23845 Bühnsdorf
 Steinstraße 15
 Tel. (0 45 50) 766
 Internet: www.buehnsdorf.info
 Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Termine und Veranstaltungen

Schöffen gesucht

Das Amtsgericht Bad Segeberg wählt demnächst aus den Vorschlägen der Gemeinden seine und die Schöffen des Landgerichtes Kiel für Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aus. Schöffen sind ehrenamtliche Richter der Strafgerichte, die zusammen mit Berufsrichtern an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen, um an der Urteilsfindung und der Festsetzung des Strafmaßes mitzuwirken. Zu diesem Zweck ist aus der Gemeinde eine geeignete Person für die Wahl zum Schöffen vorzuschlagen.

Für die Gemeinde werden noch Schöffen für die Vorschlagsliste gesucht. (Nähere Informationen siehe auch unter Amt Trave-Land!).

Termine und Veranstaltungen

Dorfreinigungsaktion in der Gemeinde Bühnsdorf

Liebe Bühnsdorferinnen und liebe Bühnsdorfer, ich möchte mich im Namen der Gemeindevertretung für die rege Unterstützung bei der Dorfreinigungsaktion am 01. April bedanken. Es wurde der Spielplatz wieder hergerichtet und die Beete und Gemeindewege von Müll befreit. Viele Freiwillige tragen mit ihrem Einsatz dazu bei, unser Dorf schöner zu gestalten. Besonderen Dank möchte ich an Ulrike Fischer und Denis Ralf richten, beide pflegen die Beete vor dem Feuerwehrhaus und wir alle können uns an den schönen Narzissenblüten erfreuen.

Unser Spielplatz soll dieses Jahr saniert werden, der marode Zaun wird erneuert, die Beete werden neu angelegt und es werden drei neue Spielgeräte aufgebaut; damit wird der Platz für die Kinder noch attraktiver.

Doch auch für die Erwachsenen haben wir etwas geschaffen. Es wurde eine Boule-Bahn angelegt, die jetzt für die Öffentlichkeit freigegeben ist und hoffentlich rege genutzt wird. Unser besonderer Dank gilt Jochen und Sven Hamann, die uns mit freiwilligem Arbeitseinsatz die Anlage gebaut haben.



Auch unser Bolzplatz im Kampredder wird seit letztem Jahr wieder gepflegt und wird von den Kindern wieder angenommen. Hier trifft sich jetzt regelmäßig eine bunte Truppe von „erwachsenen Jungs“, um den Ballsport und die Geselligkeit zu fördern.

Mit einsetzender Vegetation muss auch wieder auf die Reinigung der Bürgersteige hingewiesen werden. Stellenweise wächst Gras und Unkraut in den Fugen des Pflasters und drückt die Steine auseinander. Ich bitte alle Anlieger, ihrer Reinigungspflicht nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Ulrich Weber
 Bürgermeister
 Gemeinde Bühnsdorf

Gemeinde Blunk

Bürgermeisterin: Wiebke Bock
 23813 Blunk
 Dorfstraße 7
 Tel. (0 45 57) 5 94
 Internet: www.blunk.info
 Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Termine und Veranstaltungen

LandFrauenVerein Bornhöved und Umgebung e. V.

Ganzheitliches Beckenbodentraining

ist für alle Frauen in allen Altersgruppen geeignet. Besonders für Frauen, die Kinder geboren haben, oder bereits entsprechende Symptome und ein höheres Alter haben.

Nadine Buchner, Physiotherapeutin bietet den Landfrauen 2 Kurse an.

- Kurs 1: Freitags von 09.00 - 10.00 Uhr
 Am 09.06., 16.06., 30.06, 07.07., 01.09., 08.09, 15.09. und 29.09.
- Kurs 2: Dienstags von 18:00 - 19:00 Uhr
 Am 20.06, 27.06., 04.07., 11.07., 29.08., 05.09., 12.09. und 19.09.

Der Kurs kostet 100,- EUR pro Teilnehmerin und findet im Dörpshuus in Tensfeld statt.

Bitte klären Sie mit Ihrer Krankenkasse eine Kostenübernahme, da es keine eindeutigen Übernahmezusagen mehr gibt.

Anmeldung bis zum 01.Juni bei Margret Tensfeldt, Tel. 043236394 oder per WhatsApp.

Bornhöved, 03.05.2023

Herzliche Grüße vom Vorstand



Foto: pixabay.com

Achtung, geänderter Redaktionsschluss: Dienstag, 16. Mai 2023

Erscheinungstag: Freitag, 26. Mai 2023

Gemeinde Dreggers

Bürgermeisterin: Karin David
23845 Dreggers, Dorfstraße 6 b
Tel. (04550) 985637
Internet: www.dreggers.info
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Zusätzlich sind diese Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/fahrenkrug/bauleitplanung/bebauungsplaene/> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

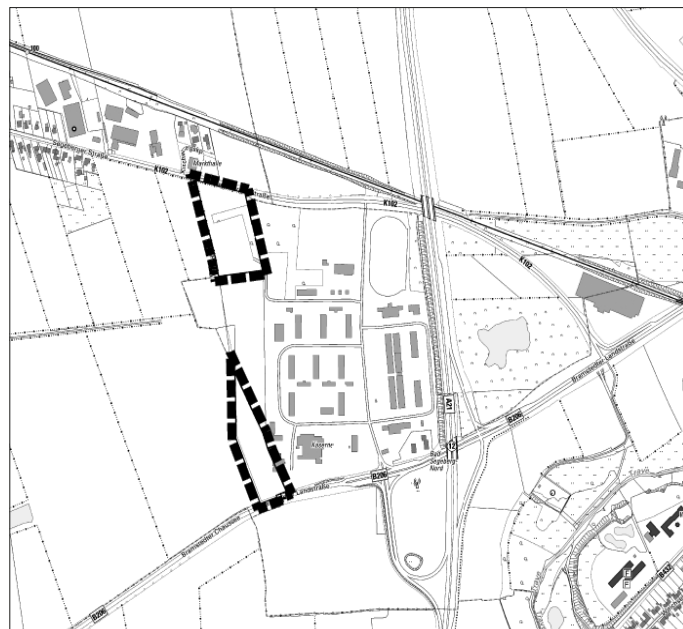
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke u.ä.) können ebenfalls während der Dienststunden eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Fahrenkrug
Der Bürgermeister
gez. Reiner Martin



Übersichtsplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 17

Termine und Veranstaltungen

Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters im Büro des Dorfgemeinschaftshauses findet regelmäßig Dienstag und Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr statt.

Termine und Veranstaltungen

Schöffen gesucht

Das Amtsgericht Bad Segeberg wählt demnächst aus den Vorschlägen der Gemeinden seine und die Schöffen des Landgerichtes Kiel für Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aus. Schöffen sind ehrenamtliche Richter der Strafgerichte, die zusammen mit Berufsrichtern an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen, um an der Urteilsfindung und der Festsetzung des Strafmaßes mitzuwirken. Zu diesem Zweck ist aus der Gemeinde eine geeignete Person für die Wahl zum Schöffen vorzuschlagen.

Für die Gemeinde werden noch Schöffen für die Vorschlagsliste gesucht. (Nähere Informationen siehe auch unter Amt Trave-Land!).

Gemeinde Fahrenkrug

Bürgermeister: Reiner G. Martin
Tel. (04551) 999551
23795 Fahrenkrug
Bornkamp 6
Internet: www.fahrenkrug.info



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Fahrenkrug

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet „Südlich der Segeberger Straße (K 102), nördlich der Bramstedter Landstraße (B 206), westlich des Flurstückes 36/28 der Stadt Bad Segeberg und östlich der Ortslage Fahrenkrug (Konversion Lettow-Vorbeck-Kaserne)“

Die Gemeindevertretung Fahrenkrug hat in der Sitzung am 07.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet „Südlich der Segeberger Straße (K 102), nördlich der Bramstedter Landstraße (B 206), westlich des Flurstückes 36/28 der Stadt Bad Segeberg und östlich der Ortslage Fahrenkrug (Konversion Lettow-Vorbeck-Kaserne)“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 17 tritt mit Beginn des **13.05.2023** in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 17 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.



- 02.09.2023** Abfahrt mit Fahrgemeinschaften in Geschendorf um 11.30 Uhr. Kosten 18 €. Anmeldungen ab sofort bei Marita Diener (Tel. 1223) Drachen- und Familienfest Eine gemeinsame Veranstaltung mit der Feuerwehr Geschendorf und dem Vogelschiesserverein
- 03.10.2023** 4. Dorfflohmarkt (Dachboden und Keller wieder freimachen)
- 02.11.2023** Büchervorstellung für die kalte Jahreszeit

Wir freuen uns über viele Anmeldungen! Gäste sind wie immer willkommen!

Euer Bürgerverein Geschendorf

Gemeinde Glasau



Bürgermeister: Henning Frahm
 23719 Glasau/Sarau
 Dorfstraße 21
 Tel. (0 45 25) 27 24
 Internet: www.glasau.info



Termine und Veranstaltungen

Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters in der „Alten Schule“ in Sarau findet regelmäßig am Montag von 17.00 - 18.00 Uhr statt

Termine und Veranstaltungen in Glasau

- Sa., 13.05.** 20:00 Uhr Schützenball, Schützenbund, Schützenhaus
- So., 14.05.** 8:00 - 18:00 Uhr Kommunalwahl, Gemeinde, Alte Schule (Wahllokal)
- Di., 16.05.** 15:00 Uhr Spielenachmittag, DRK/Gemeinde, Alte Schule
- So., 21.05.** 14:00 Uhr Schützenumzug, Schützenbund, Schützenhaus
- Mi., 24.05.** 12:00 Uhr Gemeinsame Mahlzeit, Gemeinde, Alte Schule
- So., 28.05.** 10:00 Uhr Tennis-Pfingst-Turnier, TC Sarau, Tennisplätze Sarau
- Do., 01.06.** 15:00 Uhr Blutspenden Sarau, DRK, Schule Sarau
- Di., 06.06.** 15:00 Uhr Spielenachmittag, DRK/Gemeinde, Alte Schule
- Sa., 10.06.** Tag der offenen Tür und 90 Jahre Feuerwehr Glasau, Feuerwehr, Feuerwehrgerätehaus

Schöffen gesucht

Das Amtsgericht Bad Segeberg wählt demnächst aus den Vorschlägen der Gemeinden seine und die Schöffen des Landgerichtes Kiel für Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aus. Schöffen sind ehrenamtliche Richter der Strafgerichte, die zusammen mit Berufsrichtern an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen, um an der Urteilsfindung und der Festsetzung des Strafmaßes mitzuwirken. Zu diesem Zweck ist aus der Gemeinde eine geeignete Person für die Wahl zum Schöffen vorzuschlagen. **Für die Gemeinde werden noch Schöffen für die Vorschlagsliste gesucht. (Nähere Informationen siehe auch unter Amt Trave-Land!).**

Gemeinde Geschendorf



Bürgermeister: Dirk Wacker
 23815 Geschendorf
 Lindenstraße 6
 Tel. (0 45 53) 3 54
 Internet: www.geschendorf.info



Termine und Veranstaltungen

17. Mai 14.30 Uhr Bingo des SoVD im Dorfhaus in Weede

Einladung des SoVD-Ortsverband Geschendorf/Westerrade

Am **Mittwoch, 24. Mai 2023**, 15 Uhr, findet im „Dorfhaus“ in Weede ein **Präventionsvortrag** der Polizei Bad Segeberg zum Thema „**Trickdiebstahl, Taschendiebstahl, Enkeltrick etc.**“ statt. Bei Interesse bitte anmelden bis 12. Mai 2023 bei Elli Janßen, Tel. 04553 498 bzw. elli_janssen@web.de.

Bürgerverein Geschendorf



Liebe Mitglieder des Bürgervereins Geschendorf, liebe Geschendorfer!
 Hier geben wir nun eine Übersicht auf unsere weiteren geplanten Aktivitäten für das Jahr 2023!
09.05.2023 Jahreshauptversammlung mit einem Jubiläumssekt! Bitte zahlreich erscheinen!
17.06.2023 Schifffahrt mit der MS Hanse von Lübeck nach Travemünde und zurück. Barrierefrei, Speisen á la carte.

GlasauKreativ

Arbeitsgemeinschaft des Sozial – und Kulturausschusses
der Gemeinde Glasau

1. Glasauer Klassenzimmer-Quiz

Ihr möchtet einen lustigen und spannenden Abend verbringen?
Ihr habt viel „unnützes Wissen“? Kennt euch z. B. bei Musik und Film
oder Regionalität aus? Dann seid ihr bei uns richtig!
Ihr kommt als Rateteam (max. 6 Personen)? Ok!
Du möchtest allein mitmachen? Auch ok!

Datum:

Mittwoch, 17.05.2023
19:00 Uhr



Alte Schule
Sarau, Kirchplatz 2



Leitung: Team GlasauKreativ

Kosten 2,50 €

Anmeldungen bis 13.05.2023

Ulrike Horstmann 04525 3891
Nadine Büch 04525 494779
✉ glasaukreativ@glasau.info

Gemeinde Groß Rönau



Bürgermeister: Joachim Rathje
23795 Groß Rönau
Segeberger Str. 41 c
Tel. 0174-9058777
www.gross-roennau.info
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Termine und Veranstaltungen

Bürgermeistersprechzeit

telefonisch jeden Donnerstag von 13:00 - 18:00 Uhr
Tel.: 0174 9058777
E-Mail: bgm.gross.roennau@gmail.com

Gemeinde Klein Gladebrügge



Bürgermeister: Waldemar Röhr
23795 Klein Gladebrügge
Segeberger Straße 56
Tel. 04551/6500
Internet: www.klein-gladebruegge.de
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Klein Gladebrügge am **Mittwoch, 17.05.2023** um **19:00 Uhr**, im Feuerwehrhaus Klein Gladebrügge, Ohlenborger Redder, 23795 Klein Gladebrügge statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.11.2022
- 3 Gespräch über den Jahresabschluss 2022
- 4 Notfall-Lenkungsgruppe
hier: Information über zu beschaffende Gegenstände
- 5 Einwohnerfragezeit
- 6 Verschiedenes

Karl-Heinz Schulz
Ausschussvorsitzender

Termine und Veranstaltungen

Schöffen gesucht

Das Amtsgericht Bad Segeberg wählt demnächst aus den Vorschlägen der Gemeinden seine und die Schöffen des Landgerichtes Kiel für Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aus. Schöffen sind ehrenamtliche Richter der Strafgerichte, die zusammen mit Berufsrichtern an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen, um an der Urteilsfindung und der Festsetzung des Strafmaßes mitzuwirken. Zu diesem Zweck ist aus der Gemeinde eine geeignete Person für die Wahl zum Schöffen vorzuschlagen.

Für die Gemeinde werden noch Schöffen für die Vorschlagsliste gesucht. (Nähere Informationen siehe auch unter Amt Trave-Land!).

TC Sarau



Sommer – Spezial

beim TC Sarau

kostenloses Schnuppertraining
an
3 Tagen

für Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahre / Anfänger / Fortgeschrittene
immer samstags von 09.00 bis 11.00 Uhr.

Bitte in Sportkleidung erscheinen; Schläger und Bälle sind vorhanden.

Jetzt anmelden bei: Renate Jürgens 0171 – 794 794 5 (WhatsApp),

Mail: Renate.juergens63@t-online.de

oder direkt beim Trainer Boris Hilsenstein Tel. 0170 – 95 200 56.

Wo: Tennisplätze Kiekbuser Landstraße, 23719 Glasau-Sarau



Sowohl Kindern ab 6 Jahren als auch Erwachsenen steht der Weg in den Tennissport über unser Schnupperangebot offen!

Ohne vertragliche Bindung und unabhängig der sportlichen Vorerfahrungen.

„Bei Eintritt in den Verein im Mai 2023 schenken wir dir den Vereins-Beitrag für das erste halbe Jahr!
Also – schnell sein lohnt sich!“

www.tennisclub-sarau.de

Thomas Schwede 1. Vorsitzender Dorfstraße 46 23719 Sarau Tel. 04525-776	Kathrin Gawrisch 2. Vorsitzende Travegrund 1 23719 Sarau Tel. 04525-2757	Jörg Witt Kassenwart Griebeler Str. 3 23719 Kasseedorf Tel. 0173-6157781	Ilona Witt Schriftwartin Altenweide 2 23719 Sarau Tel. 04525-3609	Renate Jürgens Sportwartin Dorfstraße 9a 23719 Sarau Tel. 04525-33 08	Anna Gawrisch Jugendwartin Travegrund 1 23719 Sarau Tel. 04525-2757
---	--	--	---	---	---

Gemeinde Klein Rönnau



Bürgermeister: Manfred Vogt
 23795 Klein Rönnau
 Bgm.-Würzbach-Allee 3
 Tel. (04551)84110
 Internet: www.klein-roennau.info
 Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



§ 4

Der **Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben** und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **5.000 EUR**.

Klein Rönnau, 26. April 2023

gez. **Manfred Vogt**
 Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen im Hause der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemarvon-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Segeberg, 27. April 2023

Amt Trave-Land
 Der Amtsvorsteher
 gez. **Hans-Heinrich Jaacks**

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Rönnau für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **02. März 2023** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird

1. **im Ergebnisplan mit**
 - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 3.392.000 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen 3.040.200 EUR
 - einem Jahresüberschuss von 351.800 EUR
 - einem Fehlbetrag von 0 EUR
2. **im Finanzplan mit**
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.341.700 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.938.400 EUR
3. **einem Gesamtbetrag der**
 - Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 970.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 600.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 2 Stellen

§ 3

Die **Hebesätze für die Realsteuern** werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 335 v.H.

Gemeinde Negernbötel



Bürgermeister: Marco Timme
 23795 Negernbötel
 Rundling 9
 Tel. (04551) 5393493
 Internet: www.negernboetel.info



Termine und Veranstaltungen

Kommunalwahl
14. Mai 2023

Wir möchten Euch die Wahl etwas versüßen!

Am WAHLTAG haben wir von **12.00-15.00Uhr** geöffnet und bieten leckere hausgemachte **Waffeln mit Eis und Kirschen** an.

Wir freuen uns, wenn Ihr bei uns einkehrt!

Das Team vom Hambötler Huus
 Lehwich 30, Negernbötel
 0174 9826676

Himmelfahrt am Hambötler Huus



18. Mai 2023

ab 12.00Uhr

Einfach vorbeischaun, verweilen, schnacken und einen schönen Tag haben!

Für Euer leibliches Wohl ist wie immer gesorgt!

Es freuen sich auf Euch das Team vom Hambötler Huus und der Trägerverein Negernbötel

Gemeinde Neuengörs



Bürgermeister: Thies Ehlers
23818 Neuengörs
Bahnhofstraße 35
Tel. (0 45 50) 98 57 56
Internet: www.neuengoers.info



Termine und Veranstaltungen

Private Verkaufsstände und ein leckeres Kuchenbuffet.
Kommt einfach vorbei, wir freuen uns auf Euch!



DORF- FLOHMARKT

04.06.2023

10:00-15:00 UHR

IN ALTENGÖRS

Auf vielen Altengörser-Grundstücken und auf dem Dorfplatz werden private Dinge zum Verkauf angeboten. Verkaufsstände sind mit Luftballons und auf Ortsplänen markiert. Es kann sich noch bis zum 30.05 bei Jessica Hüttmann (Segeberger Str. 12) oder telefonisch angemeldet werden.

Vogelschießerverein
ALTENGÖRS

Kevin Hoffmann
0162 9359311

Jennifer Herrmann
0176 70616938



Bild: pixaspearstar - de.freepik.com

Gemeinde Nehms



Bürgermeister: Ernst August Lawerentz
23813 Nehms
Segeberger Straße 18
Tel. (0 45 57) 2 55
Internet: www.nehms.info



Termine und Veranstaltungen

Schöffen gesucht

Das Amtsgericht Bad Segeberg wählt demnächst aus den Vorschlägen der Gemeinden seine und die Schöffen des Landgerichtes Kiel für Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aus.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter der Strafgerichte, die zusammen mit Berufsrichtern an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen, um an der Urteilsfindung und der Festsetzung des Strafmaßes mitzuwirken. Zu diesem Zweck ist aus der Gemeinde eine geeignete Person für die Wahl zum Schöffen vorzuschlagen.

Für die Gemeinde werden noch Schöffen für die Vorschlagsliste gesucht.

(Nähere Informationen siehe auch unter Amt Trave-Land!).



Foto: pixabay.com



Vogelschießerverein
ALTENGÖRS

Vogelschießen in Altengörs

Samstag, 08.07.2023

In diesem Jahr wollen wir wieder
zusammen feiern & spielen.
Wir bitten daher alle Altengörser*innen
um unterstützende Zeit-, Kraft-, Geld- &
Kuchenspenden ;) !

**Die Sammler*innen werden sich im
Mai auf den Weg machen.**

Falls Sie nicht zuhause sind, dürfen Sie sich auch
direkt bei Jennifer oder Kevin melden.

Wir freuen uns!

Euer Vogelschießerverein Altengörs

Vorstand: Kevin Hoffmann Jennifer Herrmann
0162 9359311 0176 70616938

Gemeinde Schackendorf



Bürgermeister: Alexander Scheffler
23795 Schackendorf
Hauptstraße 26
Tel. (0 45 51) 38 13
Internet: www.schackendorf.info



Termine und Veranstaltungen

- 14. Mai** Kommunalwahlen, Dorfgasthof Spahr
- 14. Mai** Aktionstag des SVS „Tag der offenen Tür“ auf dem Sportplatzgelände
- 27. Mai** Seniorenausflug der Gemeinde

Schöffen gesucht

Das Amtsgericht Bad Segeberg wählt demnächst aus den Vorschlägen der Gemeinden seine und die Schöffen des Landgerichtes Kiel für Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aus. Schöffen sind ehrenamtliche Richter der Strafgerichte, die zusammen mit Berufsrichtern an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen, um an der Urteilsfindung und der Festsetzung des Strafmaßes mitzuwirken. Zu diesem Zweck ist aus der Gemeinde eine geeignete Person für die Wahl zum Schöffen vorzuschlagen.

Für die Gemeinde werden noch Schöffen für die Vorschlagsliste gesucht. (Nähere Informationen siehe auch unter Amt Trave-Land!).

Gemeinde Schieren



Bürgermeister: Hans-Werner Schumacher
23795 Schieren
Segeberger Straße 3
Tel. (04551) 5171155
Internet: www.schieren.info



Alle Termine im Internet unter: [SITZUNGSKALENDER](#)

Amtliche Bekanntmachungen

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Schieren tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - Entsch-VO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOF) sowie der Richtlinien über die Entschädigung

Gemeinde Pronstorf



Bürgermeisterin: Bettina Albert
23820 Pronstorf
Moordiek 10
Tel. (0 45 56) 9 82 16
Internet: www.pronstorf.info



Termine und Veranstaltungen

- 13. Mai** 19.00 Uhr Reinsbek Sounds mit Fidi Steinbek im Bekhuus
- 17. Mai** 14.30 Uhr Bingo des SoVD im Dorfhaus in Weede

Einladung des SoVD-Ortsverband Geschendorf/Westerrade

Am **Mittwoch, 24. Mai 2023**, 15 Uhr, findet im „Dorfhaus“ in Weede ein **Präventionsvortrag** der Polizei Bad Segeberg zum Thema „**Trickdiebstahl, Taschendiebstahl, Enkeltrick etc.**“ statt.

Bei Interesse bitte anmelden bis 12. Mai 2023 bei Elli Janssen, Tel. 04553 498 bzw. elli_janssen@web.de.

von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 09.03.2023 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Schieren tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erlassen:

**§ 1
Änderungen**

- a) **§ 2 Abs. 2** der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:
Für die Teilnahme an Sitzungen werden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung folgende Sitzungsgelder gewährt:
 - a) Mitglieder der Gemeindevertretung für Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse: 20,00 €
 - b) Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Gemeindevertretung angehören, für Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören: 20,00 €
 - c) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die nicht der Gemeindevertretung angehören, für Sitzungen der Fraktionen: 20,00 €

- b) **§ 2 Abs. 3** der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:
Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 €.

- c) **§ 2 Abs. 4** der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:
Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 20,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese 4. Nachtragssatzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Schieren, 20.04.2023

**Gemeinde Schieren
Der Bürgermeister
gez. Hans-Werner Schumacher**



Die Gemeinde und die Freiwillige Feuerwehr
Schieren trauern um

Edmund Schumacher

Der Verstorbene war 20 Jahre bürgerliches Mitglied unserer Gemeindevertretung und seit 1955 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. In dieser Zeit hat er tatkräftig am Geschehen der Gemeinde Schieren mitgewirkt. Hierfür danken wir ihm sehr.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Olav Petzsch-Kunze Hans-Werner Schumacher
- Wehrführer - - Bürgermeister -



Termine und Veranstaltungen

14. Mai 8.00 Uhr Gemeinde Kommunalwahl Gastw. Block

Gemeinde Seedorf

Bürgermeister: Philipp Frank
23823 Seedorf, Rövkamp 12
Tel. (04555) 715822
Internet:
www.gemeinde-seedorf.de
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **16. März 2023** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird

1. **im Ergebnisplan mit**

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.186.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.141.700 EUR
einem Jahresüberschuss von	44.900 EUR
einem Fehlbetrag von	--- EUR
2. **im Finanzplan mit**

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.081.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.938.800 EUR
3. **einem Gesamtbetrag** der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 520.400 EUR

festgesetzt.

- § 2**
- Es werden festgesetzt:**
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR

- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf --- EUR
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf --- EUR
- 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 1,00 Stellen

§ 3

Die **Hebesätze für die Realsteuern** werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 4

Der **Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben** und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **2.500 EUR**.

Seedorf, 25. April 2023

gez. Philipp Frank
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen im Hause der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Segeberg, 26. April 2023

Amt Trave-Land
Der **Amtsvorsteher**
gez. Hans-Heinrich Jaacks



**DRK Ortsverein
Seedorf und Umgebung**

Prämienzahlung für erfolgreiche Schwimmbildung durch den DRK Ortsverein geht ins nächste Jahr

Die Sommerzeit kommt und wir freuen uns über viele erfolgreiche Seepferdchen und Freischwimmer.

Vor allem in der Coronazeit konnte die Schwimmbildung von Kindern hin zu einem sicheren und angstfreien Umgang im Wasser nur noch selten stattfinden.

Im Winter 2022/23 hatten viele Hallenbäder wegen zu hoher Energiekosten verkürzte Öffnungszeiten und reduzierte Temperaturen in den Schwimmbecken.

All diese Hindernisse erschwerten die Schwimmbildung der Kinder, die vor allem in unserer seenreichen Gegend so wichtig ist. Doch in der kommenden Sommerzeit gibt es in vielen Bädern und Organisationen wieder die Gelegenheit schwimmen zu lernen.

Der DRK-Ortsverein Seedorf möchte, dass jedes Kind schwimmen kann.

Deswegen fördert der Ortsverein mit einer Aktion die Schwimmbildung unserer Kinder in der Gemeinde weiterhin. **Auch im Jahr 2023 unterstützen wir Familien, deren Kinder die Frühschwimmer-Prüfung (Seepferdchen) oder die Prüfung zum Deutschen Schwimmbzeichen in Bronze (Freischwimmer) vorlegen können, mit einem Betrag von 50,- als Unterstützung zu den Ausbildungskosten.**

Einfach die Schwimmbestätigung mit Kontodaten per Mail einreichen (rosi.eibl@gmx.de)

Sollten Sie noch Fragen haben melden Sie dich doch gerne bei Rosalia Eibl (Vorsitzende DRK Seedorf) über Tel. 0176 53447524

Termine und Veranstaltungen

Die ev. - luth. Kirchengemeinde Schlamersdorf lädt ein:



*Kirchenfest zum
150jährigen Jubiläum*

*Am 28.05.2023,
Festgottesdienst um 11:00 Uhr
mit dem Singekreis.*

Im Anschluss:

- Grillen
- Hüfburg
- Kaffee, Eis und Kuchen
- Puppentheater 15:30 Uhr „Räuber Hotzenplotz“
- Musik
- Grufführung
- Kirchenquiz
- Offenes Bücherregal

**Wir wollen,
dass jedes Kind
schwimmen
kann!**

Für jedes Seepferdchen 
oder
Bronze Schwimmbzeichen 

sponsorn wir 2023 / 2024 mit
einem Zuschuss von 50€!



**DRK Ortsverein Seedorf und
Umgebung**

Gemeinde Stipsdorf

Bürgermeister: Stefan Kresse
 23795 Stipsdorf
 Dorfstraße 23
 Tel. (0 45 51) 27 75
 Internet: www.stipsdorf.info



Amtliche Bekanntmachungen

Termine und Veranstaltungen

Sperrung Stipsdorfer Weg

Klein Rönnau am 18.05.2023

für Fahrzeuge alle Art

Aus Sicherheitsgründen wird am „Vatertag“ 18.05.2023 die Durchfahrt Stipsdorfer Weg Klein Rönnau nach Stipsdorf, Höhe der Badestelle, für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Es wird darum gebeten, die Straße zu umfahren.

Bad Segeberg, den 03.05.2023

**Amt Trave-Land
 Der Amtsvorsteher**

Schöffen gesucht

Das Amtsgericht Bad Segeberg wählt demnächst aus den Vorschlägen der Gemeinden seine und die Schöffen des Landgerichtes Kiel für Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aus. Schöffen sind ehrenamtliche Richter der Strafgerichte, die zusammen mit Berufsrichtern an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen, um an der Urteilsfindung und der Festsetzung des Strafmaßes mitzuwirken. Zu diesem Zweck ist aus der Gemeinde eine geeignete Person für die Wahl zum Schöffen vorzuschlagen.

Für die Gemeinde werden noch Schöffen für die Vorschlagsliste gesucht. (Nähere Informationen siehe auch unter Amt Trave-Land!).

Gemeinde Strukdorf

Bürgermeister: Götz Leonhardt
 23815 Strukdorf
 Dorfstraße 37
 Tel. (0 45 53) 13 78
 Internet: www.strukdorf.info



Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Strukdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03. April 2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge nunmehr festgesetzt auf	
gegenüber bisher				
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	80.000 EUR		10.500 EUR	90.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	80.000 EUR		71.000 EUR	151.000 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | |
|---|----------------------|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 0 EUR | auf 80.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher 0 Stellen | auf 0 Stellen |

Die weiteren Festsetzungen der Haushaltssatzung des Jahres 2023 bleiben unverändert.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.04.2023 erteilt.

Strukdorf, 03. Mai 2023

**gez. Götz Leonhardt
 Bürgermeister**

Die vorstehende 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen liegen ab heute zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Amtes Trave-Land, Zimmer 1, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, 23795 Bad Segeberg, aus (Einsicht während der Öffnungszeiten).

Bad Segeberg, 64. Mai 2023

Amt Trave-Land
Der Amtsvorsteher

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Strukdorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.02.2023 folgende Straßenreinigungssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege.

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährdeten Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für die der Anlage 1 Nr. 1-3 dieser Satzung bezeichneten Straßen und Wege in der Frontlänge (Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront) der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, jedoch regelmäßig zu säubern und von Unkraut, Laub und Abfall geringen Umfangs zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist

zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht in den Rinnstein geschafft werden und sind nach Beendigung der Säuberung zu entfernen.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte ist mit abstumpfenden Stoffen, wie Sand oder Granulat zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; diese Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) in denen durch Einsatz von abgestumpften Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
- b) an besonders gefährdeten Stellen, an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Gefälle und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- c) Baumstreifen und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; salzhaltiger oder sonstiger auftauender Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- d) Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist werktags bis 7.00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) des folgenden Tages zu beseitigen. Glatteis, das werktags in der Zeit von 7.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 Uhr) bis 20.00 Uhr entsteht, ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu entfernen. Das gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(3) Schnee ist in der Zeit von 7.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 Uhr) bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7.00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) des folgenden Tages zu räumen.

(4) Die Gehwege bzw. die begehbaren Seitenstreifen sind soweit wie möglich in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrradverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(6) Die Gehwege in den Bushaltestellen müssen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße verunreinigt, hat gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen.

Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine wirtschaftliche Einheit mit dem Bewirtungsgebiet bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen- und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist, gilt dieses jedoch nicht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz und § 23 Fernstraßengesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 45 Absatz 3 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde, des Steueramtes und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes;
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2002 außer Kraft.

Strukdorf, den 20.04.2023

gez. Götz Leonhardt
Der Bürgermeister

Anlage 1 gem. § 2 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Strukdorf

Straßenverzeichnis

1. **Reinigungsstufe 1** (einmal wöchentliche Reinigung)
Keine Straßen
2. **Reinigungsstufe 2** (14-tägige Reinigung)
Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
 - die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - die begehbaren Seitenstreifen
 - a) Dorfstraße
 - b) Schmiedestraße
 - c) Rosenstraße
 - d) Bahnhofstraße
3. **Reinigungsstufe 3** (monatliche Reinigung)
Keine Straßen

Termine und Veranstaltungen

Schöffen gesucht

Das Amtsgericht Bad Segeberg wählt demnächst aus den Vorschlägen der Gemeinden seine und die Schöffen des Landgerichtes Kiel für Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aus. Schöffen sind ehrenamtliche Richter der Strafgerichte, die zusammen mit Berufsrichtern an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen, um an der Urteilsfindung und der Festsetzung des Strafmaßes mitzuwirken. Zu diesem Zweck ist aus der Gemeinde eine geeignete Person für die Wahl zum Schöffen vorzuschlagen.

Für die Gemeinde werden noch Schöffen für die Vorschlagsliste gesucht. (Nähere Informationen siehe auch unter Amt Trave-Land!).

Gemeinde Traventhal

Bürgermeister: Udo Bardowicks
23795 Traventhal
Hoheluft 10 a
Tel. (0 45 51) 99 58 39
Internet: www.traventhal.info



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Traventhal am **Montag, 15.05.2023 um 19:00 Uhr**, im Dörphus Traventhal, Schulberg 4, 23795 Traventhal nstatt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift vom 27.04.2023
3. Genehmigung der Niederschrift vom 23.02.2023
4. Einwohnerfragezeit I
5. Berichte
6. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Traventhal für das Gebiet „Landgestüt“
 - Abwägung über die im Rahmen der Behördenbeteiligung, der Abstimmung mit den Nachbargemeinden und der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sowie erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

- 7 Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Traventhal
- 8 Zuschuss Fußballtore
- 9 Beratung und Beschlussfassung Standort Neubau Feuerwehrhaus
- 10 Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung der Eigenschaft zum Ehrenbürgermeister
- 11 Einwohnerfragezeit II
- 12 Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlich

- 13 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil

- 14 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Udo Bardowicks
Der Bürgermeister

Termine und Veranstaltungen

Schöffen gesucht

Das Amtsgericht Bad Segeberg wählt demnächst aus den Vorschlägen der Gemeinden seine und die Schöffen des Landgerichtes Kiel für Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aus. Schöffen sind ehrenamtliche Richter der Strafgerichte, die zusammen mit Berufsrichtern an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen, um an der Urteilsfindung und der Festsetzung des Strafmaßes mitzuwirken. Zu diesem Zweck ist aus der Gemeinde eine geeignete Person für die Wahl zum Schöffen vorzuschlagen.

Für die Gemeinde werden noch Schöffen für die Vorschlagsliste gesucht. (Nähere Informationen siehe auch unter Amt Trave-Land!).

Gemeinde Wakendorf I

Bürgermeister: Dr. Dieter Bohn
23845 Wakendorf I
Lohsacker Weg 23
Tel. 04550-1226

Internet: www.wakendorf.info



Termine und Veranstaltungen

- 14. Mai Kommunalwahlen n Schleswig-Holstein
- 16. Mai 14.30 Uhr Kartenspiel-Gruppe

Gemeinde Wakendorf I

In diesem Jahr findet das **Kindervogelschießen in Wakendorf I** am Samstag, dem 01. Juli 2023 ab 11.00 Uhr auf dem Sportplatz statt.

Ankündigung Spendensammlung:

Vom 01.05. bis 31.05. sind die Sammler im Dorf unterwegs um die Anmeldungen für die Kinder, die Geldspenden für die Preise sowie die Meldungen für Kuchen/Torten-Spenden entgegenzunehmen.

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme und bedanken uns im Voraus für Ihre und Eure Unterstützung!

Der Beirat für das Kindervogelschießen Wakendorf I

Gemeinde Weede

Bürgermeister: Bernd Sulimma
23795 Weede
Stipsdorfer Straße 15
Tel. 04551 1809
Internet: www.weede.info



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB der Gemeinde Weede

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 20 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Weede vom 09.02.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

II. Abschnitt

Kostenerstattungsbetrag

- § 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten
- § 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten
- § 4 Erstattungspflichtige
- § 5 Entstehung der Erstattungspflicht
- § 6 Vorauszahlungen
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten
- § 9 Ablösung

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 10 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Anlage zu § 2 Abs. 3 dieser Satzung

I. Abschnitt

Grundsatz

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

II. Abschnitt

Erstattungsbetrag

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen.

Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Erstattungspflichtige

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Vorhabenträger oder Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnung- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer entsprechend ihrer Miteigentumsanteile erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Erstattungsbetrag ruht auf Grundlage des § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein als grundstücksbezogener Betrag als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5 Entstehung der Erstattungspflicht

Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahme zum Ausgleich durch die Gemeinde.

§ 6 Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7 Fälligkeit

Die Fälligkeit zur Zahlung des Kostenerstattungsbetrages wird im Bescheid festgelegt. Die Frist beträgt mindestens einen Monat nach Bekanntgabe.

§ 8 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 9 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Erstattungspflichtige und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Betrages nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung des Erstattungspflichtigen bzw. der Erstattungspflichtigen und zur Festsetzung des Erstattungsbetrages im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf Grundlage der von Angaben der Erstattungspflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Erstattungspflichtigen mit den für die Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zweckentsprechend der Erhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen Pflichten nach § 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Weede, den 19.04.2023

gez. Bernd Sulimma
Der Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Weede zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1. Anpflanzung von Einzelbäumen
 - a) Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
 - b) Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
 - c) Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
 - d) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
2. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
 - a) Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

- b) Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
 - c) Je 100 qm je 1 Baum 1. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
 - d) Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - e) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
3. Anlage standortgerechter Wälder
- a) Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - b) Aufforstung mit standortgerechten Arten
 - c) 3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5-jährig, Höhe 80-120 cm
 - d) Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - e) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
4. Schaffung von Streuobstwiesen
- a) Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - b) Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
 - c) je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
 - d) Einsaat Gras-/Kräutermischung
 - e) Erstellung von Schutzeinrichtungen,
 - f) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
5. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
- a) Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN
 - b) Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
 - c) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- (2) Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen
1. Herstellung von Stillgewässern
- a) Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
 - b) ggf. Abdichtung des Untergrundes
 - c) Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - d) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern
- a) -Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
 - b) Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
 - c) Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - d) Entschlammung
 - e) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- (3) Begründung von baulichen Anlagen
1. Fassadenbegründung
- a) Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
 - b) Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzen von Schling- und Kletterpflanzen
 - c) eine Pflanze je 2 lfd. Meter
 - d) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
2. Dachbegrünung
- a) Intensive Begrünung von Dachflächen
 - b) Extensive Begrünung von Dachflächen
 - c) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- (4) Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
1. Entsiegelung befestigter Flächen
- a) Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
 - b) Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
 - c) Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
 - d) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
- a) Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
 - b) Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen

- c) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- (5) Maßnahmen zur Extensivierung
1. Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
- a) Nutzungsaufgabe
 - b) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
2. Umwandlung von Acker in Ruderalflur
- a) ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - b) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
3. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
- a) Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - b) Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
 - c) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
4. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
- a) Nutzungsreduzierung
 - b) Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
 - c) bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - d) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Weede (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB), des § 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 20 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weede vom 09.02.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gefasst:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

II. Abschnitt Erschließungsanlagen

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

§ 3 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

§ 4 Immissionsschutzanlagen

III. Abschnitt Erschließungsbeitrag

§ 5 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

§ 6 Anteil der Gemeinde am beitragspflichtigen Erschließungsaufwand

§ 7 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

§ 8 Mehrfach erschlossene Grundstücke

§ 9 Kostenspaltung

§ 10 Vorausleistung

§ 11 Ablösung

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 13 Datenverarbeitung

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Inkrafttreten

I. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben.

II. Abschnitt**Erschließungsanlagen****§ 2****Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind (unselbständige Parkflächen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind (unselbständige Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößert sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendepunktes um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3**Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) die Grundstücke, auf denen sie sich befinden, im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie mit betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind.
 - c) Die flächenmäßigen Teileinrichtungen ergeben sich aus dem der jeweiligen Erschließungsmaßnahme zugrundeliegenden Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) die Fahrbahnen, Gehwege und Radwege auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder vergleichbarem Material befestigt sind; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) die unselbständigen und selbständigen Parkflächen auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder vergleichbarem Material befestigt sind; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) die unselbständigen Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) die Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen im befestigten Bereich den Anforderungen nach Buchstabe a) oder b) und im begrüntem Bereich den Anforderungen nach c) entsprechen.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 4**Immissionsschutzanlagen**

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

III. Abschnitt**Erschließungsbeitrag****§ 5****Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 6**Anteil der Gemeinde am beitragspflichtigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 7**Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

(1) Der nach §§ 2 und 5 ermittelte und gemäß § 6 um den Gemeindeanteil gekürzte und anderweitig nicht gedeckte beitragsfähige Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Grundstücke verteilt, die durch die einzelne Erschließungsanlage, den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder durch eine der die Erschließungseinheit bildenden zusammengefassten Erschließungsanlagen erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Bei gleicher Art und gleichem Maß der zulässigen Grundstücksnutzung im Abrechnungsgebiet ist der umlagefähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen zu verteilen. Bei unterschiedlicher zulässiger Grundstücksnutzung im Abrechnungsgebiet ist der umlagefähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die mit dem jeweiligen Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksflächen zueinanderstehen.

(3) Als für die Verteilung maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(4) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchst. a) oder Buchst. b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze dieser tatsächlichen Nutzung. Bei Grundstücken, die mit der gesamten Grundstücksfläche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, gilt die gesamte Grundstücksfläche als maßgeblich.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 3 oder 4 maßgebliche Fläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können oder auf denen nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe (in m) geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes (in m) geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht,

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

(9) Bei der Beitragserhebung für selbständige Grünanlagen gilt folgendes:

Bei Grundstücken in

- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
- b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt.

Abs. 7 findet keine Anwendung.

§ 8

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
- c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 7 Abs. 6 belegt ist.

§ 9

Kostenspaltung

(1) Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen, sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen,
9. Entwässerungseinrichtungen und

10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

(2) Mischflächen im Sinne des Abs. 1 Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 10**Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erheben.

§ 11**Ablösung**

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrags.

IV. Abschnitt**Schlussbestimmungen****§ 12****Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Der Pflichtige und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung des Pflichtigen bzw. der Pflichtigen und zur Festsetzung des Erschließungsbeitrages im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf Grundlage der von Angaben der Pflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Pflichtigen mit den für die Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zweckentsprechend der Erhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Weede, den 19.04.2023

gez. Bernd Sulimma
Der Bürgermeister

Termine und Veranstaltungen

17. Mai 14.30 Uhr Bingo des SoVD im Dorfhaus in Weede
18. - 20. Mai Vogelschießen in Weede
27. Mai Vogelschießen in Söhren

**Einladung des SoVD-Ortsverband
Geschendorf/Westerrade**

Am **Mittwoch, 24. Mai 2023**, 15 Uhr, findet im „Dorfhaus“ in Weede ein **Präventionsvortrag** der Polizei Bad Segeberg zum Thema „**Trickdiebstahl, Taschendiebstahl, Einzeltrick etc.**“ statt.

Bei Interesse bitte anmelden bis 12. Mai 2023 bei Elli Janßen, Tel. 04553 498 bzw. elli_janssen@web.de.

Gemeinde Wensin

Bürgermeister: Jörg Buthmann
23827 Garbek
Im Glin 15
Tel. (0 45 59) 9 83 12
Mobil: (0171) 487 95 64
Internet: www.wensin.info

**Termine und Veranstaltungen**

14. Mai Kommunalwahl in Schleswig-Holstein
25. Mai 14.30 Uhr Bingo des Sozialverbandes im Gemeindehaus

**Herzliche Einladung zum Dorffest
der Vereine und Verbände
der Gemeinde Wensin**

am 03.06.23 ab 14:30 Uhr.

Über Kuchen- und Tortenspenden freuen wir uns.
Eine Spendenliste wird im Bergladen ausgelegt.
Wir freuen uns auf Sie und Euch.

SoVD Ortsverband Garbek **SOVD****Ausflug „Behringer Kutschtour: Natur, Kultur, Erlebnis“**

Der SoVD Ortsverband Garbek wird erstmals nach langer Pause wieder einen Tagesausflug durchführen. Mit dem Veranstalter „Nordland Reiseagentur“ geht es am **Sonntag, d. 20.08.2023**, um 08.00 Uhr mit einem Komfort-Reisebus ab Garbek in die Lüneburger Heide.

Die Teilnehmer erwartet ein Erlebnis in Sachen Natur und Kultur. Nach einem Begrüßungskaffee am Bus geht es in den Heidegarten in Schneverdingen, wo Flora und Fauna vielfältige Einblicke in die Landschaft bieten. Nach einem Mittagessen (angeboten werden ein Heidschnuckenragout mit Bohnen und Salzkartoffeln oder ein Schlemmerfilet vom gebratenen Seelachs mit Salzkartoffeln und Salat bzw. ein vegetarisches Auberginenschnitzel mit grüner Tomatenmarmelade und Salat) geht es per Kutsche durch das Naturschutzgebiet der Lüneburger Heide. Kaffee und Kuchen runden das Erlebnis ab und gegen 16.30 Uhr geht es dann zurück zum Heimatort.

Der Fahrpreis beträgt für Mitglieder im Sozialverband 55,50 €/Person. Gäste zahlen 75,50 €/Person.

Auskunft und verbindliche Anmeldung unter Angabe des gewünschten Mittagessens bis Montag, d. 30.05.2023, bei: Erika Schult; Tel 04559 224!

Gemeinde Westerrade

Bürgermeisterin: Silke Behrens
 23815 Westerrade
 Klingenbrooker Weg 5
 Tel. (0 45 53) 7 95
 Internet: www.westerrade.info



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Westerrade über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein sowie § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung Westerrade am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Westerrade, soweit nicht durch Bebauungspläne abweichende Regelungen getroffen worden sind.
2. Die Satzung gilt für die Errichtung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Erweiterung von vorhandenen baulichen sowie anderen Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Bauliche Anlagen sowie sonstige Anlagen und Einrichtungen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein.
2. Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

§ 3 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

1. Bei der Errichtung oder der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß Anlage 1 dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist, hergestellt werden.
2. Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt sind, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall, unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
3. Bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
4. Bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung und Erweiterung baulicher oder anderer Anlagen

1. Bei der Errichtung oder der Erweiterung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen ist der notwendige Stellplatzbedarf aus der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

2. Bei baulichen oder anderen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der notwendige Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss öffentlich-rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 5 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Nutzungsänderung baulicher oder anderer Anlagen

1. Bei der Nutzungsänderung einer baulichen oder anderen Anlage ist der notwendige Stellplatzbedarf neu zu ermitteln und aus der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
2. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen Stellplätzen wird angerechnet.

§ 6 Nachweis der notwendigen Stellplätze

1. Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind auf dem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herzustellen. Letzteres muss durch eine Baulast sichergestellt sein. Ein Grundstück kann in der Regel als in der Nähe angesehen werden, wenn es auf einem Weg von nicht mehr als 300 m Weglänge zu erreichen ist. Bei gewerblicher Nutzung können größere Entfernungen bis 500 m Weglänge zugelassen werden.
2. Für die Gestaltung und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze sind die Landesbauordnung Schleswig-Holstein und die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO), in der zum Zeitpunkt der Herstellung jeweils gültigen Fassung, heranzuziehen. Abweichungen können unter den Voraussetzungen der Landesbauordnung Schleswig-Holstein auf Antrag zugelassen werden.

§ 7 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall verringert werden, wenn verkehrliche oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen. Abweichungen können unter den Voraussetzungen der Landesbauordnung Schleswig-Holstein auf Antrag zugelassen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein.
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze nach § 3 i.V.m § 4 und § 5 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) der Pflicht zum Nachweis der notwendigen Stellplätze nicht nachkommt und entgegen der Anforderungen zur Gestaltung und Beschaffenheit nach § 6 dieser Satzung herstellt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westerrade, 27.04.2023

Gemeinde Westerrade
Die Bürgermeisterin
gez. Silke Behrens

Anlage 1**Richtzahlen für den notwendigen Stellplatzbedarf****Stellplatzbedarf und Bedarf an Pkw- Stellplätzen**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/innen (in %)
1	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Mehrfamilienhäuser	2 Stellpl. je WE	
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser-/wohnungen	2 Stellpl. je WE	
1.3	Senioren- und Schwerbehindertenwohnheime, Alten- und Pflegeheime und dgl.	1 Stellpl. je 6 Betten jedoch mind. 3 Stellpl., zzgl. mind. 1 Stellpl. für Menschen mit Behinderungen	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stellpl. je angef. 40 qm Nutzfl.	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stellpl. je 30 qm, jedoch mindestens 3 Stellpl.	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Laden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stellpl. je angef. 60 qm Verkaufsnutzfl., jedoch mind. 3 Stellpl. je Laden	75
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 900 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stellpl. je angef. 60 qm Verkaufsnutzfl., jedoch mind. 3 Stellpl.	75
4	Sportstätten		
4.1	Sportplätze	1 Stellpl. je 1000 qm Sportfläche	
4.2	Turn- und Sporthallen	1 Stellpl. je 50 qm Hallenfläche	
4.3	Tennisplätze	1 Stellpl. je Spielfeld	
5	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
5.1	Gaststätten mit örtlicher Bedeutung	1 Stellpl. je 50 qm Bewirtungsfläche	
5.2	Gaststätten mit überörtlicher Bedeutung	1 Stellpl. je 30 qm Bewirtungsfläche	
5.3	Hotel, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellpl. je 3 Gästezimmer für zugehörigen Restaurationsbetrieb zusätzlich 1 Stellpl. Je 12 qm Bewirtungsfläche	
6	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
6.1	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stellpl. je Gruppenraum jedoch mindesten 2 Stellpl.	
6.2	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stellpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellpl.	
7	Gewerbliche Einrichtungen		
7.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellpl. je 70 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10-30
7.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellpl. je 100 qm Nutzfläche	
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
7.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellpl. Je Pflegeplatz	
7.5	Automatische Kfz- Waschstraße und Stauraum für Wartende	5 Stellpl. je Waschanlage	
7.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stellpl. je Waschplatz	

Anwendungsbestimmungen

Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277)

IMPRESSUM:**Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes Trave-Land**

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Trave-Land, Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 10.200 Exemplare; Erscheinung: 14-täglich

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsgebietes verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzei-

genveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Termine und Veranstaltungen

13. Mai		Scheunenfete SV Westerrade
17. Mai	14.30 Uhr	Bingo des SoVD im Dorfhaus in Weede
25. Mai	12.00 Uhr	Ausflug des Seniorenclub Pronstorf Spargelbuffet m. anschl. Stadtrundfahrt

Einladung des SoVD-Ortsverband Geschendorf/Westerrade

Am **Mittwoch, 24. Mai 2023**, 15 Uhr, findet im „Dorfhaus“ in Weede ein **Präventionsvortrag** der Polizei Bad Segeberg zum Thema „**Trickdiebstahl, Taschendiebstahl, Enkeltrick etc.**“ statt.

Bei Interesse bitte anmelden bis 12. Mai 2023 bei Elli Janßen, Tel. 04553 498 bzw. elli_janssen@web.de.

Schöffen gesucht

Das Amtsgericht Bad Segeberg wählt demnächst aus den Vorschlägen der Gemeinden seine und die Schöffen des Landgerichtes Kiel für Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aus.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter der Strafgerichte, die zusammen mit Berufsrichtern an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen, um an der Urteilsfindung und der Festsetzung des Strafmaßes mitzuwirken. Zu diesem Zweck ist aus der Gemeinde eine geeignete Person für die Wahl zum Schöffen vorzuschlagen.

Für die Gemeinde werden noch Schöffen für die Vorschlagsliste gesucht. (Nähere Informationen siehe auch unter Amt Trave-Land!).

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Segeberg

13. Mai	Der „Männerchor Segeberg von 1840“ singt unter der Leitung von Dorothea Dreessen bekannte Lieder aus aller Welt.
20. Mai	Das Ensemble „stillos?!“ spielt unter der Leitung von Sabine Koth lebendige rhythmische Stücke aus unterschiedlichen Zeiten und Genres.
27. Mai	Das Saxophonquartett „Nordwind“ gestaltet unter der Leitung von Hartmut Marsch ein Konzert mit Werken aus drei Jahrhunderten.

Marienkirche

Sonnabend, 13. Mai	13:00 & 15:00 Uhr	Konfirmationen, Pastor Schulenburg u. Diakon Laukamp
Sonnabend, 14. Mai	10:00 & 12:00 Uhr	Konfirmationen, Pastor Schulenburg u. Diakon Laukamp
Mittwoch, 17. Mai	19:00 Uhr	Friedensandacht, Pastor Schulenburg
Sonntag, 21. Mai	10:00 Uhr	Gottesdienst, Pastor Voß
Sonnabend, 27. Mai	13:00 & 15:00 Uhr	Konfirmationen, Pastor Voß und Diakon Laukamp
Pfingstsonntag, 28. Mai	10:00 Uhr	Gottesdienst, Pastorin Hoffmann
Pfingstmontag, 29. Mai	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl, Pastorin Dr. Cremonese

Versöhnerkirche

Himmelfahrt, 18. Mai

14:00 Uhr Freiluftgottesdienst m. Posaunenchor in der Kalkberg „Oase“, Pastorin Ahmed

Kirchengemeinde Neuengörs

Friedensläuten: Weiterhin läuten wir kurz vor 20:00 Uhr – und damit kurz vor der Tagesschau - die Glocken. Sie erinnern daran, für den Frieden in der Ukraine dort zu beten, wo man gerade ist. Um Frieden beten wir auch in unseren Gottesdiensten.

Sonntag, 14. Mai

19:00 Uhr Abendgottesdienst, Pn. Dreßler

Donnerstag, 18. Mai, Himmelfahrt

11:00 Uhr vgl. Plakat
Kirchspielgottesdienst auf Gut Muggesfelde u.a. mit dem Kirchenchor Neuengörs

Sonntag, 21. Mai

kein Gottesdienst

Sonntag, 28. Mai, Pfingstsonntag

10:00 Uhr Gottesdienst m. Abendmahl, Pn. Dreßler

Montag, 29. Mai, Pfingstmontag

10:00 Uhr Gottesdienst m. Begrüßung der neuen Konfirmanden

Wir begrüßen unsere neuen Konfirmanden:

- Mia Bogumil, Altengörs
- Lotta-Luisa Böttger, Jersbek
- Lilly Freutel, Steinbek
- Leni Kahle, Neuengörs
- Philipp Leisering, Stubben
- Maximilian Michna, Altengörs
- Jaro Moll, Altengörs
- Hermine Rehder, Dreggers
- Helge Ulverich, Bahrenhof
- Jannis Zombik, Wahlstedt

Die erste Unterrichtsstunde ist am **Freitag, 26. Mai 2023**.

Kirchengemeinde Pronstorf

Sonntag, 14. Mai

09.30 Uhr Gottesdienst m. Abendmahl

Donnerstag, 18. Mai, Himmelfahrt

09:30 Uhr Kirchspiel-Gottesdienst an Himmelfahrt in Nehms

Sonntag, 21. Mai

kein Gottesdienst

Pfingstsonntag, 28. Mai

09:30 Uhr Gottesdienst am Pfingstsonntag m. Taufe, P. Lübbert

Kirchengemeinde Schlamersdorf

Sonntag, 14. Mai

10:00 Uhr Gottesdienst mit Pastor Meyer

Donnerstag, 18. Mai

11:00 Uhr Kirchenspielgottesdienst zur Himmelfahrt auf dem Gut Muggesfelde in Nehms

Sonntag, 21. Mai

Kein Gottesdienst

Donnerstag, 25. Mai

19:30 Uhr Glaubens-Gesprächskreis im Gemeindehaus

Pfingstsonntag, 28. Mai

11:00 Uhr **Festgottesdienst zum 150-jährigen Kirchjubiläum**, parallel Hüpfburg vor dem Gemeindehaus

12:00 Uhr Grillen vor dem Gemeindehaus

bis 14:00 Uhr offenes Bücherregal im Gemeindehaus

13:30 -

15:00 Uhr Kirchenquiz und Gruffführung

14:00 Uhr Kaffee und Kuchen
 15:30 Uhr Puppenspieler im Gemeindehaus: „Räuber Hotzenplotz“ (Eintritt frei)
 16:30 Uhr musikalischer Abschluss vor dem Gemeindehaus



Schlammersdorf

Himmelfahrt - 18. Mai 2023
 Gut Muggesfelde - 11.00 Uhr

Kirchengemeinde Sarau

Sonntag, 14. Mai
 10:00 Uhr Gottesdienst, Pn. Dreßler
Donnerstag, 18. Mai, Himmelfahrt
 11:00 Uhr Regionalgottesdienst auf dem Gut Muggesfelde, Angebot der gemeinsamen Radtour zum Gut, Start: 09:45 Uhr Kirche Sarau
Sonntag, 21. Mai
 10:00 Uhr „Lütt Kark“ für Kinder und alle, die mitmachen möchten, in der Kirche, Anja Schröder
Sonntag, 28. Mai, Pfingsten
 10:00 Uhr Pfingstgottesdienst - Gut Glasau im Park mit Pastor Pfau

Kirchengemeinde Warder

Sonntag, 14. Mai
 11:15 Uhr Vorstellung der neuen Konfirmand*innen mit Pastor Gerhard Pfau
Donnerstag, 18. Mai, Himmelfahrt
 11:00 Uhr Kirchspiel-Gottesdienst auf dem Gut Muggesfelde/Nehms
Sonntag, 28. Mai, Pfingsten
 11:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Pastor Lübbert und Kirchenchor Warder

Kirchengemeinde Wahlstedt

Katholische Pfarrei Sankt Johannes St. Johannes der Täufer, Bad Segeberg

sonntags
 09:00 Uhr Heilige Messe

St. Josef, Trappenkamp

sonntags
 11:00 Uhr Heilige Messe

St. Adalbert, Wahlstedt

samstags
 18:00 Uhr Heilige Messe

An jedem letzten Sonntag im Monat findet in der St. Adalbert-Kirche in Wahlstedt um 16:00 Uhr ein Gottesdienst in portugiesischer Sprache statt.

„Schmatz und Schwatz“ - jetzt anmelden für das gemeinsame Mittagessen am 1. Juni



Das Team von „Schmatz und Schwatz“ lädt am Donnerstag den 1.6.2023 zu einem gemeinsamen Mittagessen in die Südstadt ein. Von **12 bis 14 Uhr** ist Zeit zum Essen und Klönen.

Im großen Saal des Bildungswerkes in der Falkenburger Straße 88, Bad Segeberg, ist genügend Platz für jedermann - Jung und Alt, ganz gleich von woher Sie kommen. Das Essen besteht aus einer vegetarischen oder nicht vegetarischen Hauptspeise, einem Nachtisch, Kaffee und Keksen und kostet **6,50 €**. Eine

Ermäßigung ist unkompliziert möglich. Anmeldungen bitte bis spätestens zum **24.5.2023** bei Doris Hinz im Familienzentrum oder telefonisch unter **04551 9952474**.

Das Team der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg freut sich auf Sie!

JOBS

IN IHRER REGION



Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**

Weitere
Stellen
finden Sie
online



Wir suchen per sofort einen

KFZ-Mechatroniker (m/w/d)

für die Pkw-Anhänger, Pkw's,
Wohnwagen- und Wohnmobile-Instandsetzung

Ihre Aufgaben umfassen: Bremsen-, Wartungs- und norm. Installationsarbeiten für die Hauptuntersuchungen.

Eine Fortbildung zum G607 (Campinggasanlagen-Sachverständigen) kann gefördert werden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



- Haupt- und Abgasuntersuchungen
- Reparaturen, Wartung und Service für alle Fabrikate



Jetzt anrufen und Termin vereinbaren!

Plöner Straße 16 · 23795 Klein Rönnow · Tel.: 045 51/8 17 87
Fax: 045 51/8 27 64 · info@citroen-meins.de · www.citroen-meins.de

Faszination für Technik zum Beruf machen

Motorerärefachhandel bieten vielfältige Karrierechancen

(djd). Für die einen sind Mähroboter, Rasentraktoren oder Beregnungsanlagen so etwas wie Erwachsenen-Spielzeuge. Für die anderen ist die Faszination an moderner Technik derart groß, dass sie daraus einen Beruf machen. Schulabgänger mit technischem Verständnis, handwerklichem Geschick und jeder Menge Neugier finden im Motorerärefachhandel individuelle Entwicklungsmöglichkeiten. Bei der Pflege der Natur, ob im privaten Garten, in öffentlichen Grünanlagen oder im Forst, kommt Hightech zum Einsatz, das viel Spezialwissen erfordert. Das gilt nicht nur für die Handhabung der Werkzeuge und Maschinen, sondern ebenso für die immer wichtigeren digitalen Anwendungen. Dieser Wandel führt zu anspruchsvollen Berufen und guten Karriereaussichten: Im technischen Bereich als angehende Motoreräte-Mechatroniker ebenso wie in der Kundenberatung als zukünftige Kauffrau oder Kaufmann für den Einzelhandel oder Groß- und Außenhandel werden engagierte Azubis bundesweit gesucht.

Profis für komplexe Maschinen und Werkzeuge

Viele Wege führen in die Berufswelt des Motoreräte-Fachhandels - beispielsweise mit einer Ausbildung zum Land- und Baumaschinenmechatroniker, Bereich Motoreräte. Elektronik, Mechatronik sowie moderne Diagnosetechnik kommen in diesem Berufsbild zusammen, Abwechslung ist garantiert. Auch Instandhaltung, Wartung, Mess- und Prüfaufgaben gehören zum Alltag. Ein Vorteil für Schulabgänger: Die Ausbildung ist stets nah am Wohnort möglich, da sich Ausbildungsbetriebe flächendeckend im gesamten Bundesgebiet befinden. Dieser Ausbildungsweg dauert dreieinhalb Jahre und findet im Fachbetrieb sowie in der Berufsschule statt. Überbetriebliche Kurse an Bildungsstätten des Handwerks runden die Wissensvermittlung ab. Tipp: Ein Praktikum vorab ist eine gute Möglichkeit, um herauszufinden, ob einem die Ausbildung liegt und den eigenen Vorstellungen entspricht. Unter www.qmf.de/qmf-haendler-vorort etwa findet man Adressen aus der Nähe, um sich über Praktikummöglichkeiten und freie Ausbildungsplätze zu informieren.

Vielfältige und sichere Berufsaussichten

Wer die eigenen Stärken eher in der Kundenberatung, in Verkauf und Administration sieht, kann sich für eine kaufmännische Ausbildung entscheiden. In jedem Fall verfügen sowohl Kaufleute als auch Mechatroniker im Motorerärefachhandel nach der bestandenen Gesellenprüfung über sehr gute Übernahmeperspektiven und können später Aufstiegs- und Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen. Die Weiterbildung zum Servicetechniker oder Meister ist möglich, mit entsprechenden Voraussetzungen ebenfalls ein Studium. Viele Unternehmen im Motorerärefachhandel suchen Führungskräfte oder junge Talente, die einmal den Betrieb leiten wollen.

Mit Aussicht auf HEIMAT.

Ihr nächster Job.

Kostenlose
Jobsuche –
print & digital!

© sidorovstock - stock.adobe.com

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post



Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**



(at). Die Menschen, die uns umgeben und mit denen wir uns wohlfühlen, sind es besonders wert, sie unsere Dankbarkeit spüren zu lassen. Doch gerade sie können uns manchmal so selbstverständlich vorkommen, dass wir unsere Dankbarkeit ihnen gegenüber leicht vergessen können.
Ein nettes Wort, ein Lächeln und letztlich wahre Aufmerksamkeit und Zeit, die dem Gegenüber geschenkt wird, ist eine Fähigkeit, welche unser Leben täglich bereichert.

Dankbarkeit lässt bewusst werden, was wir bereits besitzen, wie gut es uns geht, was alles im Leben ein nicht selbstverständliches Geschenk ist. Sie ist der Dünger für das Leben.

Dankbarkeit ist auch Wertschätzung und zu jeder Zeit ein wichtiger Punkt für das tägliche MITEinander. Nicht weil es vorteilhaft ist, sondern weil es Freude macht.
Für manche Menschen ist dies ein Motivator oder gar ein Wegbegleiter.

Halten wir inne und geben dies als Zeichen der Verbundenheit gerade an diesem Tag weiter an ganz besondere Menschen weiter: Wenn Sie sich selbst für ihre Pflege oder die eines Angehörigen bedanken wollen, dann ist der 12. Mai der Tag der Pflege ein sehr guter Anlass.

... weil wir auf unsere PNTler stolz sind, ist heute der Tag für deutliche Worte:

Danke für Eure helfende Hände!
Danke für Euren tollen Einsatz!
Danke, dass man sich auf Euch verlassen kann!
Danke für Euer Einfühlungsvermögen!
Danke für Eure Kompetenz!
Danke, dass Ihr PNTler seid!

Ihr seid die Besten!

pnt® *persönlich nordisch tüchtig*
 PFLEGEDIENSTE

PNT Pflegedienste
 Pflegedienst Bad Segeberg
 Theodor-Storm-Straße 43a
 23795 Bad Segeberg
 ☎ 04551 - 893 71-0
www.pnt-pflegedienste.de

Danke
 an alle Pfleger/innen, Ärzt/innen,
 Therapeut/innen und Erzieher/innen,
 Servicekräfte und Patiententransporte,
 Apothekenmitarbeiter/innen,
 Einkauf-, Hol- und Bringdienste,
 Rettungsdienste.

Danke
 für ihren unermüdlichen Einsatz rund um die Uhr,

Danke
 dass Patienten sich sicher und geborgen fühlen.

Danke,
 dass Ihr für uns da seid!

Löwen Apotheke

Ihr Partner für Gesundheit in Bad Segeberg

unser Service:
Hausbesuche · Lieferung frei Haus
Rezeptservice u. v. m.

Kurhausstraße 7 • 23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551-3717 • www.loewenapotheke-segeberg.de



MEIN FACHMANN
immer für mich da

- ✓ Kompetenz
- ✓ Service
- ✓ Qualität

BERG-HINRICHS BRUNNENBAU GmbH

Tiefbau • Brunnenbau • Rohrleitungsbau
Wasserversorgung • Aufbereitungstechnik

Wahlstedter Str. 50a • 23795 Fahrenkrug
 Tel.: 04551 - 28 82 • Fax: 04551 - 62 38
www.berg-brunnenbau.de

Von der Planung bis zur Bauausführung, alles was mit Wasser zu tun hat. Haben Sie Fragen zur Pumpentechnik, Wasseraufbereitungsanlagen oder Wasserversorgungsanlagen...rufen Sie uns gern an!

Keine Chance für den Hitzestau

Moderne Beschattungslösungen halten Innenräume angenehm kühl

(djd). 18 Grad Celsius im Schlafzimmer, 19 bis 21 Grad in Küche und Wohnzimmer: Gerade in der warmen Jahreszeit ist ein angenehmes Raumklima für das körperliche Wohlbefinden wichtig. Sonst kann es schnell zu Beschwerden wie Schlaflosigkeit, Kreislaufproblemen oder Konzentrationschwäche kommen. Wer bei Sommerhitze mit einer energieintensiven Klimaanlage für die notwendige Kühle in den Innenräumen sorgen muss, schadet damit nicht nur dem Geldbeutel, sondern auch der Umwelt und dem Klima.

Moderne Rollläden lassen Licht, aber keine Hitze hinein

Außenliegender Sonnenschutz dagegen hält nach Angaben der Deutschen Energieagentur (dena) bis zu 75 Prozent der Sonneneinstrahlung davon ab, überhaupt in die Innenräume einzufallen. Screens, Raffstores, Rollläden und Co. sind damit effektiver als innen lie-

gende Beschattungssysteme oder beschichtete Sonnenschutzgläser, die 50 Prozent oder mehr der Sonnenwärme durchlassen. Moderne Rollläden wie die Modelle des baden-württembergischen Herstellers Schanz sind dank ihres kompakten Rollladenkastens auch für die Nachrüstung geeignet und können zudem mit cleveren Lichtschienen ausgestattet werden. Damit lassen sich, je nach Wunsch und Bedarf, einzelne Lamellen des Rollladens ersetzen. Durch die löchrige Struktur fällt Tageslicht wie bei einem kühlen Laubschatten unter Bäumen in die Wohn- und Arbeitsräume ein, ohne diese jedoch stark aufzuheizen. Unter www.rollladen.de gibt es mehr Informationen, wie sich die Dosierung des Sonnenlichteinfalls je nach Bedarf steuern lässt. Dies spart nicht nur Strom für künstliche Lichtquellen, sondern erleichtert auch das Arbeiten bei tief stehender Sonne.

Regulierung der Raumtemperaturen durch automatische Steuerung

Eine optimale Regulierung der Raumtemperaturen wird durch einen automatischen Antrieb

der Sonnenschutzsysteme möglich. Er sorgt dafür, dass die Beschattung rechtzeitig hoch- und wieder heruntergefahren wird. Möglich ist eine Einbindung des Antriebs in ein Smarthome-System oder eine Steuerung per Sensoren oder Knopfdruck. So öffnen und schließen sich die Rollläden automatisch, auch wenn die Bewohner nicht zu Hause sind, und halten im Sommer die Hitze draußen. Im Winter wiederum ermöglichen sie solare Wärmeeinträge in die

Wohnräume und schließen vor Einsetzen des Frostes. Wer in moderne Beschattungslösungen investiert, kann dafür auch eine Finanzspritze vom Staat in Anspruch nehmen. Unter www.fensterratgeber.de beispielsweise findet man eine Übersicht über die unterschiedlichen Förderprogramme von Bund, Ländern und Gemeinden. Hält ein Sonnenschutz im Sommer die Hitze draußen, so schützt er im Winter die warmen Wohnräume vor eindringender Kälte.

Holz- und Dachbau GmbH
 Beuck & Pietzsch
 Zimmerei/Dachdeckerei

Dr.-Hermann-Lindrath-Str. 24
23812 Wahlstedt

Tel. 0 45 54-70 55 80
Fax: 0 45 54-70 52 46

Qualität aus Meisterhand!

www.bp-holzbau.de



MEIN FACHMANN
immer für mich da

- ✓ Kompetenz
- ✓ Service
- ✓ Qualität



Nachhaltiger Hausbau lohnt sich

(djd). Klimafreundliches und nachhaltiges Bauen lohnt sich in vielerlei Hinsicht: Mit dem Einsatz von umweltfreundlichen und schadstofffreien Baumaterialien wie Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft erschafft man ein Gebäude, das ökologischen Standards gerecht wird. Daneben punkten beispielsweise die Fertighäuser von WeberHaus mit energiesparender Haus- und Heiztechnik. Sie sind standardmäßig

mit einer Photovoltaikanlage mit Speichersystem sowie mit Frischluft-Wärmetechnik und einer smarten Haussteuerung ausgestattet. Zusätzlich können alle Ein- und Zweifamilienhäuser mit dem "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" (QNG) zertifiziert werden. Es ist Voraussetzung für die staatliche Förderung. Infos zu den Häusern inklusive 18-monatiger Festpreisgarantie gibt es unter www.weberhaus.de.



Ein energiesparendes und nachhaltiges Eigenheim wünschen sich gerade heute viele Familien. Foto: djd/WeberHaus

DACH- WAND- BAUTENSCHUTZ
MARCO HÄDER

Flachdach | Schiefer | Dachrinnenmontage | u.s.w.

Dachdeckermeister hat noch Termine frei.
Dacharbeiten jeglicher Art.
Dachreinigung und Beschichtung.

Tel.: 01712681866 | 040 8090344144
www.haeder-dach.de

Alles trocken unter Ihrem Dach?

- ✓ Wasserschadensanierung
- ✓ Neubautrocknung
- ✓ Leckortung
- ✓ Baubeheizung
- ✓ Gerätevermietung

BAUTROCKNUNG
Friedrich W. Petersen

Berliner Straße 31
23823 Seedorf
Tel.: 04555 / 7178-0

www.bautrocknung-petersen.de

IHRE EIGENEN 4-WÄNDE

Kannecht Bau

Maurer- u. Betonbauermeister

Neuengörser Str. 2
23795 Weede/Söhren

Telefon 0 45 53-99 64 44
Fax 0 45 53-99 64 89 5
Mobil 01 73-13 73 39 4
ukannecht@t-online.de

Meisterbetrieb

In Sachen Werbung berate ich Sie gern.

SIEGBERT KELL

Telefon 039931 579-26
E-Mail s.kell@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9
17209 Sietow

www.wittich-sietow.de



MEIN FACHMANN
immer für mich da

- ✓ Kompetenz
- ✓ Service
- ✓ Qualität



Hiesler
HÖR TECHNIK
und Ihr Ohr bleibt fit

Hörgeräte · Tinnitus · Hörtest mit Beratung

Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Ohren,
wir machen es auch

**Terminabsprache unter
Tel. 04551 99 39 4 72**

Sollten Sie erkranken,
bleiben Sie bitte zu Hause.
Rufen Sie uns an, gerne senden
wir Ihnen Batterien und
Reinigungsmittel zu.

Hamburger Str. 22 · 23795 Bad Segeberg
Tel. 04551 - 9939472 · Hiesler@web.de
Di.-Fr.: 8.30-18.00 Uhr, Sa.: 8.30-14.00 Uhr

Herzlich willkommen
Ihr Hiesler Hör Technik-Team



Rosen, Rosen, Rosen
- in 800 Sorten -

- Engl. Rosen, franz Duffrosen, historische Rosen
- und vieles mehr gibt es bei

Bernd Abel
Pflanzenhandel
23823 Seekamp (bei Hutzfeld)
Eufiner Straße 21
Tel. 0 45 55 / 2 46
Fax 0 45 55 / 71 40 86

Mein Fachmann vor Ort

Was für ein typischer Montagmorgen. Das Auto gibt keinen Mucks von sich, die Haare sind nicht zu bändigen und zu allem Übel reißt auch noch die neue Hose auf. Nun sind Sie an dem Punkt, wo es vermutlich nicht mehr schlimmer geht, denken Sie. Leider haben Sie diese Rechnung aber ohne die örtliche Müllabfuhr gemacht, die recht zügig durch die Pfütze neben Ihnen fährt und eh Sie sich versehen ist nicht nur Ihre Kleidung, sondern auch Ihr Auto mit Schmutz übersät. Bevor Sie aber in völlige Verzweiflung ausbrechen, nehmen Sie ihr Telefon zur Hand und lassen Sie sich von einer Fachkraft in Ihrer Umgebung helfen. Diese stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Ganz egal ob Automobilwerkstatt, Schneiderei, Friseur- oder Kosmetiksalon, Dienstleistungsunternehmen oder Reinigungsfirma, für jedes Ihrer Probleme gibt es den passenden Ansprechpartner. Natürlich können Sie auch während des Besuches in der Auto- waschanlage, noch bei dem Fahrradhändler Ihres Vertrauens vorbeischauen. Eventuell werden Sie ja dort, was ein zusätzliches und verlässliches Fortbewegungsmittel betrifft, fündig.

AUTOGALERIE LÜBECK

Wir kaufen für den Export

Gebr.-Wagen aller Art, PKW, LKW, Busse,
gepflegt u. m. Mängeln, auch Unfallfahrzeuge,
Sofort Bargeld, 24h, auch Sonntag,
Peterhof 6, Lübeck (A20 Genin)
Autoverwertung Abholung & Abmeldung kostenlos
Tel. 0451/2968460 o. 0176/24328968

**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**
03944-36160 www.wm-aw.de Fa

Mein Traumurlaub
an der
Mecklenburgischen Seenplatte

17213 Malchow/OT Lenz

Ferienhäuser & Ferienwohnungen
FERIENPARK LENZ

Entspannung pur ...

039932 825201 WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE